Kirchgemeinde Flüelen

# Friedhofverordnung

Stand November 2002

**Die Kirchgemeindeversammlung Flüelen**
**gestützt auf Art. 7 der Bundesverfassung und Art. 110 und 114 der Kantonsverfassung beschliesst:**

## I. Allg. Bestimmungen

### Art. 1 Eigentum

Die Friedhofanlage auf dem Grundbühl ist Eigentum der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Flüelen.

### Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Flüelen Anwendung.

### Art. 3 Zuständigkeit

Die Verwaltung, der Betrieb und der Unterhalt der Friedhofanlagen sowie der Vollzug dieser Verordnung sind dem Kirchenrat übertragen, unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Befugnisse der Einwohnergemeinde.

### Art. 4 Meldepflicht

Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist sofort, spätestens innert 2 Tagen, nachdem er festgestellt worden ist, dem Zivilstandsamt des Todesortes und dem Zivilstandsamt der Einwohnergemeinde zu melden.

## II. Einsargung / Aufbahrung

### Art. 5 Einsargung / Aufbahrung

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche sofort einzusargen.

Bei Erdbestattungen ist ein Sarg aus leicht verwesbarem Holz, bei Feuerbestattung ein Sarg gemäss Kremationsvorschriften zu verwenden.

Aus sanitätspolizeilichen Gründen müssen Totenbekleidungen aus leicht verwesbarem Material sein. Kleidungen aus Kunststoffen (auch Gemisch aus Natur- und Kunstfasern) sind nicht gestattet. Der Sarglieferant ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

Sarg oder Urne dürfen bis zur Beisetzung in der Friedhofkapelle aufgebahrt werden.

Der Sarg darf nur in geschlossenem Zustand oder mit der von der Friedhofverwaltung zur Verfügung gestellten Abdeckung aufgebahrt werden.

## III. Bestattungsarten / Beisetzungen

### Art. 6 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind:
a) Erdbestattung
b) Feuerbestattung (Kremation)

### Art. 7 Wahl der Bestattungsart

Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willensäusserung nachzukommen.
Fehlt eine solche Erklärung, dann legen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart fest.
Bei Feuerbestattung ist sofort das Zivilstandsamt zu verständigen, das sich mit der Verwaltung des Krematoriums in Verbindung setzt.

### Art. 8 Beisetzungsrecht

Auf dem Friedhof von Flüelen werden grundsätzlich nur Personen beigesetzt,

a) die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Flüelen hatten.
Ausnahme: Alters- und pflegebedingte Abwesenheit

b) die gemäss alter Grabrechte ein Anrecht auf Beisetzung in einem gekauften Grab besitzen.

c) unbekannte Personen, die auf dem Gemeindegebiet von Flüelen verstorben sind.

Beisetzungen von anderen Personen bedürfen einer Bewilligung des Kirchenrates. Diese Bewilligung wird nur für Urnen erteilt und nur, wenn besondere Gründe vorliegen.

### Art. 9 Beisetzungsbewilligung

Die Beisetzung darf erst stattfinden, wenn das zuständige Zivilstandsamt die schriftliche Bestattungsbewilligung erteilt hat oder wenn eine spezielle Bewilligung vorliegt.

### Art. 10 Wartefrist

Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden und sollte spätestens 96 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

### Art. 11 Beisetzungszeit

An Sonntagen und kirchlichen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.
Ausnahmen sind möglich, wenn sich mehrere Feiertage folgen und die Fristen gemäss Art. 10 nicht eingehalten werden können.

### Art. 12 Kirchliche Beisetzung

Der kirchliche Teil der Beisetzung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit diesem in Verbindung zu setzen.

### Art. 13 Zivile Beisetzung

Wird ohne Mitwirken kirchlicher Organe beigesetzt, sorgt die Friedhofverwaltung für eine ortsübliche, schickliche Abdankung.

### Art. 14 Kosten

Die Beisetzungskosten sind im Anhang I zu dieser Verordnung festgehalten und werden von der Kirchenverwaltung in Rechnung gestellt.

Anhang I mit Tarifordnung ist Bestandteil dieser Friedhofverordnung.

## IV. Friedhofanlagen

### Art. 15 Beisetzungsort

Für alle Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen stehen die Friedhofanlagen bei der Pfarrkirche auf dem Grundbühl gemäss Friedhofplan zur Verfügung.

### Art. 16 Grabarten

Der Friedhof ist eingeteilt in:

a) Reihengräber für Erdbestattungen
b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen
c) Einzelgräber für Erdbestattungen / Urnenbeisetzungen
d) Urnenhaingräber für Urnenbeisetzungen

e) Familiengräber für Erdbestattungen / Urnenbeisetzungen
f) Gemeinschaftsgrab

## Art. 17 Gräber für Erdbestattungen

Die Gräber werden von der Friedhofverwaltung zugewiesen. Es ist der Friedhofverwaltung nicht gestattet, Gräber frei zu halten oder zu reservieren.

| | Länge | Breite |
|---|---|---|
| Die Grabmasse für die Erdbestattung betragen: | 150 cm | 75 cm |

Bei Kindergräbern kann die Friedhofverwaltung kleinere Masse festlegen.

## Art. 18 Gräber für Urnenbeisetzungen

Für Urnengräber stehen auf dem Friedhof besondere Felder, ein Urnenhain sowie ein Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.

Die Urnengräber und Urnenhaingräber werden von der Friedhofverwaltung zugewiesen. Es ist der Friedhofverwaltung nicht gestattet, Urnengräber und Urnenhaingräber frei zu halten oder zu reservieren.

| | Länge | Breite |
|---|---|---|
| Die Grabmasse für Urnengräber betragen: | 80 cm | 60 cm |
| Die Grabmasse für Urnenhaingräber betragen: | 30 cm | 40 cm |

## Art. 19 Grabbelegung

Bei Erdbestattungen darf in einem Einzelgrab nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen beim Tod einer Wöchnerin und ihres neugeborenen Kindes.

In bereits belegte, gemietete oder gekaufte Gräber mit Erdbestattung dürfen auch Urnen von Angehörigen beigesetzt werden.

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche der Verstorbenen (ohne Urne) beigesetzt.

## Art. 20 Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

Bei besonders gefährdeten Grabstellen bleiben für Erdbestattungen Sonderregelungen vorbehalten.

## Art. 21 Exhumierung

Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung der kant. Gesundheitsdirektion oder auf Verfügung einer Gerichtsbehörde gestattet.

## V. Grabrechte

### Art. 22 Gekaufte Gräber

Für die alten Grabrechte gelten die vertraglichen Abmachungen. In dringenden Fällen (schlechte Erde, Wasseransammlung) ist die Friedhofverwaltung berechtigt, nach Rücksprache mit den Angehörigen, geeignete Massnahmen zu treffen (Urnenbeisetzung, Verlängerung der Grabesruhe, Aufhebung der Grabstätte).

Wird ein gekauftes Grab von den Angehörigen nicht mehr unterhalten, kann die Friedhofverwaltung nach Ablauf der Grabesruhe über die Grabstätte verfügen, wenn die schriftliche Aufforderung zum Grabunterhalt während 6 Monaten unbeantwortet bleibt.

Die Friedhofverwaltung kann über Grabstätten verfügen, wenn keine direkten Angehörigen mehr vorhanden sind.

Die Rechte eines gekauften Grabes dürfen nicht an Dritte weiterverkauft oder übertragen werden.

Nach Ablauf der alten Grabrechte (nach 50 oder 99 Jahren) können die Gräber auf Antrag in gemietete Gräber gemäss Art. 23 umgewandelt werden.

### Art. 23 Gemietete Gräber

Im Rahmen des verfügbaren Platzes kann die Friedhofverwaltung, gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr, an Familien und Einzelpersonen mit Wohnsitz in Flüelen ein Grab vermieten.

Die Mietdauer beträgt 15 Jahre. Diese kann verlängert werden, sofern noch Ehepartner oder direkte Nachkommen in Flüelen wohnen. Sind keine direkten Nachkommen bzw. Beisetzungsberechtigte mehr in Flüelen wohnhaft, verfallen nach Ablauf der Grabesruhe resp. der Mietdauer sämtliche Ansprüche. Die Friedhofverwaltung kann dann über das Grab verfügen.

Wird ein Grab während der Mietdauer von den Angehörigen nicht mehr unterhalten, so wird die Friedhofverwaltung nach Ablauf der Grabesruhe über die Grabstätte verfügen.

### Art. 24 Reihengräber / Urnenhaingräber

Die Lage der Reihengräber und Urnenhaingräber ergibt sich aus dem Friedhofplan oder wird im Übrigen durch die Friedhofverwaltung bestimmt.

Reihengräber und Urnenhaingräber sind unentgeltlich.

Reihengräber für Erdbestattung / Urnenbeisetzung sowie Urnenhaingräber werden nach Ablauf der Grabesruhe aufgehoben.

Auf Antrag und nach Entrichtung einer besonderen Gebühr kann ein Reihengrab für Urnenbeisetzung oder ein Urnenhaingrab in ein gemietetes Grab gemäss Art. 23 umgewandelt werden.

## VI. Grabmale / Einfassungen / Bepflanzungen

### Art. 25 Grabmale

Sämtliche Gräber mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes sind mit einem Kreuz oder Grabmal mit Namensaufschrift und Angabe des Geburts- und Todesjahres zu versehen.

Beim Gemeinschaftsgrab wird der Name mit Angabe des Geburts- und Todesjahres auf den von der Friedhofverwaltung vorgeschriebenen Tafeln oder Platten angebracht.

Die Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Der Kirchenrat kann diesbezügliche interne Weisungen erlassen.

Fundament und Grabmal dürfen nicht über den Grabplatz hinausragen.

Muss bei einer Erdbestattung ein Grabmal entfernt werden, sind die Kosten durch die Angehörigen zu übernehmen.

### Art. 26 Bewilligungspflicht

Errichten oder Ändern von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der Bewilligung der Friedhofverwaltung.

Skizzen, Pläne oder Fotos mit Massangaben sind rechtzeitig der Friedhofverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabmale, die nicht der erteilten Bewilligung entsprechen, auf Kosten der Eigentümer zu entfernen.

### Art. 27 Grabausstattung

Jede Art von Schmuck und Gefässen darf nur innerhalb des Grabplatzes stehen. Pflanzen und Sträucher sind bis zu einer Höhe von max. 120 cm gestattet.

Auf den Urnenhaingräbern dürfen keine Sträucher gepflanzt werden. Ein beschränkter Blumenschmuck ist neben oder über dem Grabplatz möglich. Der Kirchenrat kann diesbezüglich interne Weisungen erlassen.

### Art. 28 Unterhaltspflicht

Die Angehörigen oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Grabstätte ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie sind für das Abräumen von alten Kränzen und verwelkten Blumen verantwortlich.

### Art. 29 Arbeiten auf dem Friedhof

Personen, die auf dem Friedhof Arbeiten ausführen, haben den Arbeitsplatz in geordnetem Zustand zurückzulassen.

Die Abfälle sind in den vorhandenen Behältern zu deponieren.

### Art. 30 Räumung der Grabstätten

Nach Ablauf der Grabesruhe und bei Nichterneuerung der Miete haben die Angehörigen bzw. die Unterhaltspflichtigen die Grabmale und die Bepflanzung auf Anordnung der Friedhofverwaltung innert angemessener Frist zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofverwaltung die Räumung des Grabes auf Kosten der Angehörigen bzw. der Unterhaltspflichtigen.

## VII. Verwaltung / Aufsicht / Ordnung

### Art. 31 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Kirchenverwaltung besorgt.

### Art. 32 Gräberkontrolle

Der Friedhofverwaltung fallen folgende Kontrollaufgaben zu:
a) die Zuweisung der Gräber
b) das Führen der Gräberverzeichnisse

### Art. 33 Friedhofwärter

Dem Friedhofwärter obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:
a) Öffnen der Gräber
b) Mitwirken bei der kirchlichen und zivilen Beisetzung
c) Kontrolle über den Grabunterhalt sowie das Aufstellen und Abräumen von Grabmalen
d) Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

Ein Pflichtenheft regelt die Tätigkeiten.

### Art. 34 Sargträger

Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Sargträger. Sie unterstehen dem Friedhofwärter.

Die Sargträger übernehmen am Beerdigungstag den Sarg oder die Urne in der Totenkapelle, wirken bei der Beisetzung mit und schliessen das Grab.

### Art. 35 Schutz der Anlagen, Beschädigungen, Haftung

Der Friedhof, als Ruhestätte der Verstorbenen, wird der Schonung und dem Schutz der Bevölkerung empfohlen.
Es ist verboten, Hunde auf den Friedhof mitzunehmen.

Beschädigungen an den Friedhofanlagen und ungebührliches Benehmen auf dem Friedhof werden richterlich geahndet.

Die Friedhofverwaltung übernimmt bei Entwendungen und Beschädigungen an Grabmalen und Bepflanzungen keine Haftung.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 36 Rechtsmittel

Gegen die Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 10 Tagen beim Kirchenrat Beschwerde erhoben werden.

### Art. 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2002 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Friedhofverordnung aus dem Jahre 1997.

Flüelen, 23. November 2002

Im Namen des Kirchenrates Flüelen

Der Präsident:
Ueli Eggimann

Die Sekretärin:
Sonja Gisler-Kaufmann

## Anhang I

# Tarifordnung

### 1. Beisetzungskosten

1.1 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Flüelen

keine Kosten

1.2 Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Flüelen

| | |
|---|---|
| Erdbestattung | Fr. 1'400.— |
| Urnenbestattung | Fr. 700.— |
| Beisetzung im Gemeinschaftsgrab | Fr. 500.— |

### 2. Gräbermiete

Für die Dauer von 15 Jahren

| | | |
|---|---|---|
| je Grabeinheit | 150/75 cm | Fr. 300.— |
| je Grabeinheit | 80/60 cm | Fr. 150.— |
| je Grabeinheit | 30/40 cm | Fr. 150.— |

| | |
|---|---|
| Umwandlung Reihenurnengrab / Urnengrab in ein gemietetes Urnengrab inkl. 15 Jahre Verlängerung | Fr. 350.— |

## Anhang II

# Tarifordnung

### 1. Verlängerung Gräbermiete

| Für die Dauer von: | | 15 Jahren | 10 Jahren[1)] | 5 Jahren[1)] |
|---|---|---|---|---|
| je Grabeinheit | 150/75 cm | Fr. 300.-- | Fr. 250.-- | Fr. 150.-- |
| je Grabeinheit | 80/60 cm | Fr. 150.-- | Fr. 120.-- | Fr. 100.-- |
| je Grabeinheit | 30/40 cm | Fr. 150.-- | Fr. 120.-- | Fr. 100.-- |

[1)] gemäss Beschluss Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2009